

DAS PARTEISTATUT (ENTWURF – für einen allfälligen Beschluss am 21.6.2017)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Die Partei trägt den Namen „Demokratische Alternative“ mit dem Zusatz „Partei zur nachhaltigen Neuorientierung in Politik und Gesellschaft“ und hat den Sitz in Wien (Österreich). In der Folge wird sie hier mit „DA“ abgekürzt.

Die Partei- und Zustelladresse lautet: Nikischgasse 8/13, A-1140 Wien.

Ihre für Wahlgänge erforderliche Kurzbezeichnung wird nach Maßgabe der Bestimmungen der jeweils gültigen Wahlordnung und unter Maßgabe von § 2, Ziffer 9 (für Wahlbündnisse) festgelegt. Die angestrebte Kurzbezeichnung ist „DA“.

Die Parteifarben sind Türkis und Grau. Der Schriftzug steht auf Seite 1 dieses Statuts links von der Überschrift. Das Logo steht ab Seite 2 dieses Statuts links von der Überschrift.

Für im Namen der DA kandidierende Listen kann dem Begriff „Demokratische Alternative“ oder der Kurzbezeichnung auch ein besonderer Geltungsbereich oder ein spezieller Wahlspruch beigefügt werden.

- (2) Der Tätigkeitsbereich der Partei erstreckt sich in erster Linie auf das Bundesgebiet der Republik Österreich, in zweiter Linie auf Europa und zuletzt auf alle Staaten der Welt.
- (3) Die Errichtung von Zweig-, Landes- oder Teilorganisationen in Österreich ist - über Beschluss der Generalversammlung abänderbar - nicht beabsichtigt.

Die Errichtung von Zweig- bzw. Landesorganisationen in anderen Staaten ist grundsätzlich beabsichtigt, um auch dort den Rechtsvorschriften für die Gründung und Aufrechterhaltung einer politischen Partei ausreichend zu entsprechen.

Die Namensgebung soll in der Landessprache möglichst aus dem Titel „Demokratische Alternative“ samt Zusatz des Landesnamens abgeleitet werden.



§ 2 Selbstverständnis, Zweck und grundsätzliche Arbeitsweise

- (1) Die DA versteht sich als eine Reformbewegung, innerhalb derer Menschen mit gleicher Gesinnung oder ähnlichen Interessenslagen - insgesamt oder in Teilaspekten – einerseits ein Veränderungskonzept festschreiben und andererseits, voneinander funktional getrennt, zur Umsetzung der daraus abzuleitenden Maßnahmen eine politische Vertretung organisieren.
- (2) Die DA bezweckt auf Basis der jeweils gültigen Rechtslage und auf demokratischem Weg eine friedvolle, gewaltfreie Umgestaltung dessen, wie Politik betrieben wird und was im Rahmen der Politik in Gesellschaft, Wirtschaft, Sozialsystem und Ökologie maßgeblich verändert oder erhalten wird. Mit politischen Mitteln soll eine möglichst große und rasche Ausgewogenheit der drei gesellschaftspolitischen Eckpunkte
 - a) nachhaltiges und kooperatives Wirtschaften mit sinnhafter Aufteilung der Effekte daraus zwischen Unternehmern, Kapitalgebern, Arbeitnehmern und Konsumenten
 - b) sozialer Zusammenhalt der Gesellschaft und ausreichendes persönliches Wohlergehen jedes Einzelnen (Lebensunterhalt und Arbeit, Wohnung, Gesundheitsvorsorge und Erholungs- bzw. Freizeitmöglichkeiten, bürgerliche Freiheiten gemäß Menschenrechte und Völkerrecht, Bildung und persönliche Entwicklung, Selbstachtung und Achtung durch die Gesellschaft etc.), um sich gleichberechtigt als akzeptierter und integrierter Teil dieser Gesellschaft zu betrachten und Aggression bzw. Gewalt gegen andere oder anderes zu unterlassen
 - c) größtmögliche Schonung der natürlichen Ressourcen sowie bestmögliche Sicherung der Artenvielfalt und Erhaltung einer gesunden, lebenswerten natürlichen Umgebung

sowohl auf globaler als auch lokaler / nationaler Ebene herbeigeführt werden.

Forschung und Entwicklung sollen dabei nicht nur nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und Überlegungen ausgerichtet sein, sondern maßgeblich der Lebensqualität, Ressourcenschonung und ökologischen Nachhaltigkeit dienen, wobei – bei aller wissenschaftlichen Freiheit und ethischem Augenmaß - den Sicherheitsaspekten und dem Risikomanagement ebenso großes Augenmerk zu schenken ist, wie der existentiellen Grundlagenforschung.

Dies soll – ebenfalls auf globaler und lokaler /nationaler Basis - unter Neugestaltung der politischen Wirkungsweise zur Stärkung und Erneuerung der demokrati-



schen Entscheidungsprozesse durch insbesondere folgende Verbesserungen erfolgen:

- a) Zwingende Einhaltung von andernfalls einklagbaren Wahlversprechen,
- b) Freiheit, aber auch direkte Verantwortung des – nicht immunen – Mandatars,
- c) sparsamer und verantwortungsvoller Umgang mit öffentlichen Geldern – insbesondere bei der Schaffung und Erhaltung politischer Strukturen und bei der Entlohnung / Aufwandsentschädigung von politischen Mandataren,
- d) Erneuerung der demokratischen Gewaltentrennung,
- e) Anwendung der direkten Demokratie,
- f) richtige Zuordnung zwischen Thema und Entscheidungsebene,
- g) kompromisslose Bekämpfung von Macht- und Amtsmissbrauch,
- h) strafrechtliche Verfolgung von Korruption in Politik, Verwaltung und Justiz,
- i) Wahrung und weitere Stärkung des Völkerrechts und der Menschenrechte - unter besonderer politischer Berücksichtigung einer
- j) Stärkung der Pressefreiheit und kritischen Medienberichterstattung,
- k) einem freien, gleichberechtigten Zugang zur Bildung und auch einer – ideologiefreien – politischen Bildung sowie einer
- l) Gewährleistung der Meinungsfreiheit - samt Freiheit, diese auch zu äußern.

In diesem Sinn versteht sich die DA - aus der gesellschaftlichen Mitte heraus - als politische Bewegung der möglichst großen Gemeinschaft und sieht sich keiner Ideologie oder politischen Richtung im klassischen Sinn zugeordnet.

- (3) Unter Koordination durch den Vorstand sowie unter Anhörung der übrigen Mitglieder entwickeln und beschließen die ordentlichen Mitglieder der DA in periodischen Fassungen für die DA das Kompendium „Beschreibung und Grundsatzprogramm einer politischen Bewegung“ (in der Folge hier „Grundsatzprogramm“ genannt), das in jeder seiner Fassungen mit dem hier dargelegten Statut und insbesondere auf den in § 2, Ziffer 2 skizzierten Grundzügen in bestmöglichem Umfang aufzusetzen hat, und gegebenenfalls darauf aufbauende Wahlprogramme, die das Grundsatzprogramm für die einzelne Bewerbung konkretisieren.
- (4) Außerordentliche Mitglieder der DA haben unter Maßgabe dieses Statuts, des Grundsatzprogramms in der jeweils gültigen Fassung und eines gegebenenfalls vom Vorstand ausgearbeiteten und beschlossenen konkreten Wahlprogramms und des persönlichen Arbeitsprogramms gemäß § 12, Ziffer 2 die Möglichkeit, im



Namen der DA oder eines von ihr eingegangenen Wahlbündnisses für politische Funktionen zu kandidieren (wobei generell im Rahmen dieses Statuts unter einer „politischen Funktion“ auch die über politischen Entschluss erfolgende oder erfolgte Besetzung einer Position zu verstehen ist – sei es in der Verwaltung, Justiz, einer Interessensvertretung oder anderem).

- (5) Die ordentlichen Mitglieder und insbesondere der Vorstand überwachen das statutenkonforme Verhalten der außerordentlichen Mitglieder im Rahmen ihrer Bewerbung und politischen Funktion, insbesondere die Einhaltung der gegebenen Wahlversprechen auf Basis des Grundsatzprogramms, des beschlossenen konkreten Wahlprogramms oder gegebenenfalls des davon abweichenden vereinbarten Arbeitsprogramms des außerordentlichen Mitglieds.
- (6) In dem Sinn werden die Betreiber der Programmgestaltung und -entwicklung für die DA samt dazugehöriger Umsetzungsüberwachung von jenen getrennt, die sich zu einer Umsetzung der Maßnahmen daraus verpflichten, dafür im Namen der DA politische Funktionen bekleiden und eine Entlohnung für ihre Tätigkeit aus öffentlichen Geldern erhalten.
- (7) Ziel der DA ist es,
 - a) möglichst rasch das (auch weiterzuentwickelnde) Grundsatzprogramm und die darauf aufbauenden Wahl- und Arbeitsprogramme umzusetzen,
 - b) dass die außerordentlichen Mitglieder der DA von den Bürgerinnen und Bürgern so viel Vertrauen erhalten, dass sie zur Umsetzung ihres Arbeitsprogramms in politische Funktionen gewählt werden und
 - c) dass die außerordentlichen Mitglieder der DA in ihrer politischen Funktion ihr Arbeitsprogramm so gut umsetzen und ihr Amt so gut ausfüllen, dass sie neuerlich gewählt werden.

Die Bürger und Wähler sollen einerseits durch die vor jeder Wahl erfolgende Bekanntgabe des je Kandidaten der DA zwingend einzuhaltenden Wahl- bzw. Arbeitsprogramms und durch die seitens der DA zu gewährleistende strikte Einhaltung des Vorzugsstimmenprinzips andererseits die Gewähr haben, dass ihrem Votum bestmöglich entsprochen wird.

Die Umsetzung des Grundsatzprogramms – ganz oder, falls nicht anders erzielbar, schrittweise - hat Vorrang vor der Ausübung politischer Funktionen.



Es werden daher Initiativen, die gemäß dem Grundsatzprogramm in die richtige Richtung gehen, unterstützt – egal aus welcher politischen Gruppierung heraus diese Maßnahmen betrieben werden.

Umgekehrt wird davon ausgegangen, dass Mandatare aller politischen Gruppierungen ebenfalls ihren Wahlprogrammen und –versprechen verpflichtet sind, und sie daher entsprechende Initiativen von außerordentlichen Mitgliedern der DA unterstützen (müssten).

- (8) Personen sind – ungeachtet ihres Geschlechts, Religion, Abstammung, politischen Geschichte / Zugehörigkeit oder sonstiger Kriterien – sofern die geltenden Bestimmungen nichts anderes verlangen (z.B. Altersgrenzen, Staatsbürgerschaft etc.) ausschließlich nach ihrer Eignung, Glaubwürdigkeit, der gesinnungsmäßigen Übereinstimmung mit dem Grundsatzprogramm und darauf aufbauender Wahlprogramme sowie den mit der Auswahl verbundenen vorhersehbaren bzw. schon bisher verursachten Kosten auszuwählen.

Dies gilt sowohl für Funktionen innerhalb der DA als auch für die Auswahl und Reihung von außerordentlichen Mitgliedern im Rahmen eines Wahlvorschlags als auch für (ggf. nicht einmal der DA angehörigen) Personen, die sich als Kandidaten für eine Funktion oder ein Amt bewerben, und über welche die außerordentlichen Mitglieder der DA in der Ausübung ihrer politischen Funktion zu entscheiden haben.

Die Handlungen oder sonstigen Kriterien außerhalb der politischen Tätigkeit sind dabei nur insoweit von Belang, als die Eignung, Glaubwürdigkeit oder gesinnungsmäßige Übereinstimmung maßgeblich beeinträchtigt wäre. Für Fehlverhalten außerhalb der politischen Tätigkeit gelten dieselben Maßstäbe und Zuständigkeiten, wie für jede andere Person auch (Gleichheit vor dem Gesetz, der Justiz und den Behörden). Umso strengere Maßstäbe sind hingegen für die Handlungen oder sonstigen Kriterien innerhalb der politischen Tätigkeit anzuwenden!

Unterschiedliche Sichtweisen und Lösungsansätze sind in einer gesellschaftlichen Gemeinschaft völlig natürlich. In Anbetracht dessen werden mittels friedvollem Dialog und sachlichem, respektvollen Diskurs einerseits möglichst optimale Lösungen und andererseits eine möglichst breite Akzeptanz und daher Zustimmung zu diesen Lösungen auf einer gemeinsamen Basis angestrebt.

Die DA lehnt Extremismus, Polarisierung und Feindbilder gegenüber Menschen ab, die sich als Andersdenkende im Rahmen des gesetzlich erlaubten Rahmens und Rechtes bewegen. Ebenso macht sie – bei allem Engagement für die eigene



Position - von keiner Missionierung Gebrauch, besonders nicht unter Druck, Zwang oder gar Gewalt.

- (9) Wahlbündnisse – das heißt die temporäre Entscheidung, mit anderen politischen Bewegungen gemeinsam zu kandidieren – ändern nichts am Grundsatzprogramm der DA, darauf aufbauenden Wahlprogrammen der Partei oder Arbeitsprogrammen der kandidierenden außerordentlichen Mitglieder samt der Verpflichtung, diese den Wählern gegebenen Versprechen auch einzuhalten und daher der möglichst lückenlosen Umsetzung der jeweiligen Programme.

Wahlbündnisse sind in dem Fall Zweckgemeinschaften mit gesinnungsmäßig ähnlichen Gruppierungen – zumeist um die prozentuellen Einzugshürden für bestimmte politische Funktionen gemeinsam zu überspringen.

Das heißt, dass bei einer erfolgreichen Kandidatur die politischen Funktionen durch Personen aus unterschiedlichen politischen Gruppen besetzt sind, die ihr Mandat ausüben haben. Ein Zwang zu gemeinsamer Handlungsweise innerhalb dieses Wahlbündnisses besteht daher nicht (Freiheit des Mandats).

Für die Aufteilung der erzielten Mandate ist für die DA ebenso wie für die anderen im Wahlbündnis vertretenen Gruppierungen ein Minimum von einem Mandat anzustreben (hier ist die Vergabe an die gemeinsam antretenden politischen Gruppierungen in einem Übereinkommen zu reihen) – darüber hinaus soll die Anzahl der Vorzugsstimmen über die Besetzung entscheiden.

- (10) Koalitionen sind nur zu bestimmten Personen- oder Sachentscheidungen in Form von Willensübereinstimmungen mit anderen politischen Gruppierungen bzw. Mandataren möglich. Es gelten ohne jegliche Einschränkung aus Bündnissen oder Verabredungen die Bestimmungen gemäß § 2, Ziffer 8 und § 12.
- (11) Die DA verpflichtet sich bei den angestrebten, am Wohl der Gemeinschaft orientierten Sachlösungen in ihrer Vorgehensweise der Vernunft, Sachlichkeit, vollständigen Problembetrachtung, einer unter diesen Voraussetzungen angestrebten mittel- / langfristigen Sichtweise im Lösungsansatz, einer laufenden Überprüfung der eigenen Standpunkte (Selbstreflexion), Evaluierung der Argumente und Einbeziehung der stattfindenden Weiterentwicklung auf allen Gebieten sowie der Vielfalt an Sichtweisen bei der laufenden Überarbeitung und Weiterentwicklung des Grundsatzprogramms.
- (12) Weder das Grundsatzprogramm noch darauf aufsetzende Wahl- oder Arbeitsprogramme sind bei erfolgreicher Kandidatur als absolutes Versprechen zu verstehen, dass der angestrebte Zustand oder die die angestrebte Veränderung



dann zwingend eintreten wird. Dies ist vom jeweiligen Einflussbereich abhängig. Sehr wohl ist aber daraus der Anspruch abzuleiten, dass sich der jeweilige Gewählte in Ausübung der politischen Funktion nach besten Möglichkeiten für die Erreichung des Zustands / der Veränderung gemäß dem Wahl- bzw. Arbeitsprogramm einzusetzen hat. Dieser Umstand ist auch in der Kommunikation gegenüber den Bürgern und Wählern klarzustellen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks gemäß § 2

(1) Als ideale Mittel zur Erreichung des Zwecks gemäß § 2 dienen:

- a) Vorrangig ein attraktives, zukunfts-, problem- und lösungsorientiertes Programm, das auf breite Akzeptanz bei der Bevölkerung stößt,
- b) eine beispielhafte, vorbildliche Arbeit der außerordentlichen Mitglieder im Rahmen ihrer politischen Funktion und bei der Umsetzung dieses Programms,
- c) direkte Gespräche mit Einzelpersonen,
- d) Mundpropaganda (= Verbreitung der Kenntnis über die DA und ihrer Ideen durch Weitererzählen),
- e) Beiträge auf Internet-Portalen und e-Mails,
- f) Herausgabe von Informationen und Videos etc. im Internet,
- g) Veranstaltungen wie etwa Vorträge, Versammlungen und Diskussionsabende,
- h) Publikationen, Informationen auf Papier oder sonstige, mit Kosten verbundene Mittel nur sofern über freiwillige Spenden oder freiwillige Unterstützungsleistungen der Mitglieder im eigenen Namen aufzubringen.

(2) Die DA strebt keinen Aufbau von Parteivermögen an und geht für die Erreichung des Zwecks gemäß § 2 keine Verbindlichkeiten ein. Vielmehr sollen jeweils nur die – möglichst gering zu haltenden – anstehenden, absehbaren und eventuell anfallenden Kosten gedeckt sein.

(3) Die DA bestreitet und finanziert ihre laufenden Aktivitäten – mit Ausnahme gesetzlich vorgesehener Förderungen - über die freiwilligen Arbeits- und zweckgebundenen finanziellen Leistungen ihrer Mitglieder, die diese nach Möglichkeit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erbringen, und über freiwillige, möglichst zweckgebundene Spenden - wobei der Zweck dem Statut sowie dem Grundsatzprogramm und darauf aufbauenden Wahl- und Arbeitsprogrammen entsprechen muss.



In diesem Sinn werden seitens der DA auch keine Einnahmen in Form von zum Beispiel Beitrittsgebühren oder Mitgliedsbeiträgen als Zuwendungen angestrebt bzw. zum Vermögensaufbau für die DA vorgesehen.

- (4) Die Auf- und Einbringung von Mitteln ist weder für die DA oder ihre Mitglieder noch für den Spender mit sonstigen Rechten oder Pflichten gegeneinander verbunden – ausgenommen die o.a. zweckgebundene Verwendung dieser Mittel und die Einhaltung dieses Statuts samt der darauf aufbauenden Programme. Insbesondere gilt diese Unabhängigkeit zwischen Mittelaufbringung und Tätigkeit der DA für das Grundsatzprogramm, seine Gestaltung bzw. darauf aufbauende Wahl- und Arbeitsprogramme sowie die Entscheidungen von Mitgliedern der DA im Rahmen ihrer politischen Tätigkeit.
- (5) Die Mittelverwendung der DA ist nach folgenden Prioritäten zu reihen:
- a) Unmittelbare Kosten aus vorgeschriebenen Formalitäten für die Schaffung und Erhaltung der DA (z.B. Eintragungsgebühren, erforderliche Aufwendungen gemäß Parteiengesetz etc.).
 - b) Erforderliche – möglichst gering zu haltende – Kosten für die Ausübung von politischen Funktionen durch die DA und ihre Mitglieder, sofern diese Kosten nicht von den Funktionsträgern selbst aufgebracht werden müssen, sollen oder können.
 - c) Erforderliche – möglichst gering zu haltende – Kosten für die Dokumentation der Arbeit der DA und ihrer Mitglieder in politischer Funktion.
 - d) Erforderliche – möglichst gering zu haltende – Kosten für die zivilrechtliche Ahndung allenfalls eintretender Verstöße gegen dieses Statut oder damit in Zusammenhang stehender Vereinbarungen / Verträge (z.B. für die Abdeckung möglicher Kosten aus rechtlichen Schritten gemäß § 7, Ziffer 3 gegen Mitglieder der DA).
 - e) Unmittelbare Kosten (Gebühren etc.) für die Formalitäten einer Kandidatur.

Im Rahmen dieses Betragsteils - und bei voraussichtlicher Unnotwendigkeit für das eigene Antreten - kann die Generalversammlung entscheiden, im Sinne der Fairness und der demokratischen Vielfalt auch politischen Mitbewerber deren Kosten für die Formalitäten anstehender Kandidaturen freiwillig, unpräjudiziell und ohne Bindung dieser Zahlung an jedwede Erwartungen daraus ganz oder teilweise zu ersetzen. Voraussetzung ist, dass die Zielrichtung des jeweiligen politischen Mitbewerbers sich im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegt, nicht in krassem Widerspruch zu den Werten und Zielen der DA steht und eine glaubwürdige Übereinstimmung zwischen Zielrichtung/Pro-



gramm und zu erwartendem Verhalten des politischen Mitbewerbers besteht.

- f) Erforderliche – möglichst gering zu haltende – Kosten für die Dokumentation der sonstigen Arbeit und Vorhaben der DA (Wartung und Veröffentlichung des Grundsatzprogramms bzw. darauf aufbauender Wahl- und Arbeitsprogramme etc.).
- g) Budgets für zu bezahlende Medienpräsenz, Plakate, Dreiecksständer etc. werden bewusst und ausdrücklich nicht vorgesehen.

- (6) Die Entlohnung außerordentlicher Mitglieder der DA für die Ausübung ihrer politischen Funktion, sowie die Aufwandsentschädigung für ihre diesbezügliche Tätigkeit im Ausmaß der erforderlichen Kosten - inkl. sparsamer Administration - durch die Öffentliche Hand ist ausdrücklich vorgesehen. Selbes gilt allenfalls für die Entlohnung von Ehrenmitgliedern der DA für administrative Tätigkeiten.

Für diese Einnahmen, die dem jeweiligen Mitglied der DA direkt gebühren, gelten jedoch spezielle Einschränkungen gemäß diesem Statut.

- (7) Die Inanspruchnahme von gesetzlich vorgesehenen öffentlichen Geldern ist bei der Mittelverwendung an die Prioritäten gemäß § 3, Ziffer 5 geknüpft.

Überschüssige, in absehbarer Zeit nicht für die laufende Rechnung zu verwendende Gelder sind auf einem separaten, täglich fälligen Sparbuch anzulegen.

Werden neue öffentliche Gelder (Parteienförderung etc.) gewährt, die es absehbar machen, dass die bisher angesparten Gelder nicht für die Abdeckung des weiteren Aufwands erforderlich sind, so sind diese angesparten Gelder samt Zinsen – soweit möglich – direkt der Öffentlichen Hand/auszahlenden Stelle zurückzuerstatten oder aber in mehreren gleichen Teilen diversen anerkannten karitativen Organisationen zu spenden.

- (8) Mitglieder der DA können – unter dem Gebot der Sparsamkeit - gegen Bezahlung eine administrative Funktion für die Partei oder für in eine politische Funktion gewählte außerordentliche Mitglieder ausführen (z.B. Sekretariatsarbeiten). In diesem Fall wechselt das betreffende Mitglied für diesen Zeitraum jedenfalls in die Rolle eines Ehrenmitglieds.

Für vorher ordentliche Mitglieder ruht daher in dieser Zeit das Stimmrecht.

Außerordentliche Mitglieder dürfen für diesen Zeitraum keine politische Funktion ausüben (bzw. sie müssen für diese Zeit ihre ausgeübte politische Funktion



zurücklegen) und für keine solche im Namen der DA – direkt oder im Rahmen eines Wahlbündnisses – kandidieren oder erfolgreich kandidiert haben.

Diese Mitglieder haben alle einem Ehrenmitglied zustehenden Rechte (so z.B. das Recht, gehört zu werden).

- (9) Die ordentlichen Mitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich und unentgeltlich aus.
- (10) Die den notwendigen Aufwand oder die sonstige Betragsgrenzen laut diesem Statut übersteigenden Einnahmen aus Geldern der Öffentlichen Hand sind auch durch die jeweiligen Mitglieder der DA – soweit möglich – direkt der Öffentlichen Hand/auszahlenden Stelle zurückzuerstatten oder aber in mehreren gleichen Teilen diversen anerkannten karitativen Organisationen zu spenden.
- (11) Die Annahme anderweitiger Mittel durch die DA, ihrer Organe, Funktionäre oder Mitglieder ist untersagt.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der DA gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die sich gemäß § 2, Ziffer 3 unentgeltlich in vollem Umfang an der strategischen Steuerung, der Gestaltungs- und gegebenenfalls auch der Verwaltungsarbeit für die DA sowie der Weiterentwicklung des Grundsatzprogramms bzw. darauf aufbauender konkreter Wahlprogramme beteiligen und gemäß § 2, Ziffer 5 die Umsetzung des Grundsatz-, Wahl- oder gegebenenfalls Arbeitsprogramms sowie die Einhaltung des Statuts durch die außerordentlichen Mitglieder der DA überwachen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die gemäß § 2, Ziffer 4 im Namen der DA – sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, direkt für die DA oder im Rahmen eines von der Partei eingegangenen Wahlbündnisses - für eine politische Funktion kandidieren (möchten) und eine solche nach erfolgreicher Kandidatur ausüben.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um die DA bzw. das Grundsatzprogramm ernannt werden, und die sich gegebenenfalls auch gegen Bezahlung aktiv an der Verwaltungsarbeit für diese Partei



oder für in eine politische Funktion gewählte außerordentliche Mitglieder beteiligen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Grundsätzlich können alle voll geschäftsfähigen natürlichen Personen, die sich mit dem Statut und dem Grundsatzprogramm identifizieren und das mit ihrem Antrag nachvollziehbar bekunden, Mitglied der DA werden.
- (2) Die Mitgliedschaft bei anderen politischen Parteien, Interessensvertretungen, Religionsgemeinschaften oder sonstigen Organisationen mit politischer oder weltanschaulicher Orientierung ist so weit möglich, als keine Beeinträchtigung der Pflichten und Aufgaben laut Statut, Grundsatzprogramm oder konkretem Wahl- und Arbeitsprogramm durch Interessenskonflikt gegeben ist. Es sind daher grundsätzlich keine Personen oder Gruppen ausgegrenzt.

Zumindest bestehende Mitgliedschaften sind im Beitrittsantrag offen zu legen. Ausgenommen sind Zwangsmitgliedschaften, die z.B. mit der Berufsausübung verbunden sind und Mitgliedschaften, die ohne politische oder weltanschauliche Relevanz oder möglichen Einfluss auf die Tätigkeit innerhalb oder für die DA haben (z.B. Sportvereine). Mitgliedschaften aus früheren Zeiträumen sind dann bekanntzugeben, wenn sie so eine Relevanz oder so einen Einfluss haben können.

- (3) Der Beitritt ordentlicher Mitglieder und außerordentlicher Mitglieder erfolgt über schriftlichen Antrag durch die sich bewerbende Person, die ihre Kandidatur als ordentliches oder außerordentliches Mitglied zu spezifizieren hat, sowie über Annahme dieses Antrags durch den Vorstand der DA.
- (4) Ist der Antrag auf außerordentliche Mitgliedschaft mit einer Kandidatur für eine politische Funktion verbunden, so gelten schon bei Antragstellung die diesbezüglichen Offenlegungs- und Nachweispflichten gemäß § 12, wie sie auch für ein bereits der DA angehöriges außerordentliches Mitglied anzuwenden sind, wenn sich ein solches zu einer Kandidatur für eine politische Funktion entschließt.
- (5) Nach Möglichkeit ist vom Vorstand mit dem Bewerber ein Aufnahmegespräch zu führen, um die Eignung der Person für die Mitgliedschaft festzustellen. Dies gilt zumindest für die ordentliche Mitgliedschaft und für außerordentliche Mitglieder dann, wenn kein unabdingbarer Zeitdruck für eine Kandidatur dem unvermeidlich entgegensteht.



- (6) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Die Aufnahme ist den ordentlichen Mitgliedern unverzüglich auf vereinbartem Weg zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden und wird grundsätzlich unter restriktiven Kriterien erfolgen, um einerseits den hohen Ansprüchen für die Weiterentwicklung des Grundsatzprogramms durch ordentliche Mitglieder und andererseits dessen praktischer Umsetzung durch außerordentliche Mitglieder ausreichend Rechnung zu tragen. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.
- (8) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand der DA mittels einstimmigem Beschluss.

Personen, die eine Unterstützungserklärung für die DA im Rahmen einer Kandidatur abgeben, sollen – sofern sie dies wünschen und keine andere Mitgliedschaft innerhalb der DA innehaben oder Ausschließungsgründe gemäß § 7, Ziffer 3 vorliegen – grundsätzlich als Ehrenmitglied in Betracht gezogen werden.

- (9) Vor Konstituierung der DA erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten (Initiator dieser politischen Bewegung). Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung der DA wirksam.

§ 6 Wechsel in der Art der Mitgliedschaft

- (1) Der Wechsel von ordentlichen Mitgliedern in den Status von außerordentlichen Mitgliedern ist über schriftlichen Antrag grundsätzlich möglich.
- (2) Für außerordentliche Mitglieder ist ein Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaft nur dann möglich, wenn sie gerade keine politische Funktion ausüben (bzw. sie spätestens mit dem Antrag ihre ausgeübte politische Funktion zurücklegen) und für keine solche im Namen der DA – direkt oder im Rahmen eines Wahlbündnisses – kandidieren oder erfolgreich kandidiert haben.
- (3) Ein Ehrenmitglied kann – unter den Voraussetzungen, die auch für bisherige Nicht-Mitglieder gelten – jederzeit ordentliches oder außerordentliches Mitglied der DA werden.



Führt ein Ehrenmitglied zum Antragszeitpunkt gegen Bezahlung eine administrative Funktion für die DA oder außerordentliche Mitglieder in politischer Funktion aus, so ist diese mit dem Antragszeitpunkt zu beenden.

- (4) Der Wechsel von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern in den Status von Ehrenmitgliedern ist jederzeit möglich, wobei für außerordentliche Mitglieder die Einschränkungen gemäß § 6, Ziffer 2 gelten.
- (5) Die Annahme eines solchen Antrags durch den Vorstand der DA ist erforderlich, soll aber im Regelfall – unter Prüfung und Wahrung der Voraussetzungen – gewährt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss, Tod oder durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Der freiwillige Austritt durch ordentliche, außerordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich – postalisch oder per e-Mail - mitgeteilt werden.

Übt ein außerordentliches Mitglied zum Zeitpunkt der Austrittserklärung gerade eine politische Funktion für die DA aus, kandidiert es für eine solche im Namen der DA – direkt oder im Rahmen eines Wahlbündnisses - oder hat es in diesem Sinn erfolgreich kandidiert, so erlischt die Mitgliedschaft bei der DA frühestens mit nicht erfolgreicher Kandidatur oder Beendigung dieser Funktion. Bis dahin gelten die Rechte und Pflichten des außerordentlichen Mitglieds unverändert weiter.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses unwahre Angaben macht oder gemacht hat, seine Pflichten gemäß Statut grob verletzt, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung fortdauernd verletzt, unter Maßgabe von § 2, Ziffer 8 ein inakzeptables Fehlverhalten an den Tag legt oder dem Grundsatzprogramm bzw. als für eine politische Funktion gewähltes oder kandidierendes außerordentliches Mitglied einem darauf aufbauenden konkreten Wahl- oder eigenen Arbeitsprogramm - unter Maßgabe der Bestimmungen laut § 10 und § 12 – in seiner politischen Tätigkeit zuwider handelt.

Wurde die Öffentliche Hand dadurch geschädigt, Wähler oder Bürger in die Irre geführt oder strafrechtlich bedenkliche Handlungen gesetzt, sind durch die DA



jedenfalls alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu ergreifen, aus den Mitteln gemäß § 3, Ziffer 5, lit. d) auch zivilrechtliche Schritte zu erwägen und gegebenenfalls strafrechtliche Erhebungen einzuleiten.

Gegen einen solchen Ausschluss steht die Berufung innerhalb eines Monats bei einem Schiedsgericht gemäß § 8, Ziffer 8 offen. Bis zum Spruch dieses Schiedsgerichts sind die Rechte und Pflichten des Mitglieds aufrecht.

- (4) Eine Streichung durch den Vorstand erfolgt dann, wenn die Auffassung eines Mitglieds bezüglich des Grundsatzprogramms oder darauf aufbauender konkreter Wahlprogramme zu stark abweicht, aber keine Ausschlussgründe gemäß § 7, Ziffer 3 gegeben sind.

Übt ein außerordentliches Mitglied gerade eine politische Funktion aus oder hat es für eine solche erfolgreich kandidiert, so kommt eine Streichung nicht in Betracht.

Auch gegen eine Streichung steht die Berufung innerhalb eines Monats bei einem Schiedsgericht gemäß § 8, Ziffer 8 offen. Bis zum Spruch dieses Schiedsgerichts sind die Rechte und Pflichten des Mitglieds aufrecht.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in § 7, Ziffer 3 genannten Gründen durch den Vorstand der DA mittels einstimmigem Beschluss erfolgen.
- (6) Streichung, Ausschluss oder eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich und schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen. Ab Datum der Postaufgabe oder Datum des e-Mails gilt die Monatsfrist für die Berufung.
- (7) Alle Beendigungen der Mitgliedschaft gemäß § 7, Ziffer 1 – außer die durch Tod oder die eines außerordentlichen Mitglieds gemäß § 7, Ziffer 2 – werden mit Monatsfrist ab Bekanntgabe wirksam, sofern nicht eine Berufung gemäß § 7, Ziffer 3 oder 4 erfolgt. Bis dahin sind die Rechte und Pflichten des Mitglieds aufrecht.



§ 8 Organe der DA

- (1) Die Organe der DA sind
 - a) die Generalversammlung der Mitglieder,
 - b) der Vorstand - bestehend aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden (gleichzeitig Stellvertreter des Schriftführers), dem Schriftführer (gleichzeitig Stellvertreter des Kassiers) und dem Kassier,
 - c) die zwei Rechnungsprüfer und
 - d) ein im Anlassfall zusammenzustellendes Schiedsgericht.
- (2) Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich oder bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen.

Ebenso können mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder oder die beiden Rechnungsprüfer oder ein für die DA gerichtlich bestellter Kurator mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand eine Generalversammlung zu einem in der Mitteilung benannten Termin verlangen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter hat dann unverzüglich diese Generalversammlung einzuberufen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern im Vorfeld zeitgerecht eine statutenkonforme Einladung an die Mitglieder ergangen ist und wenigstens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, kann 15 Minuten später eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, sofern nicht andere Bestimmungen dieses Statuts dagegensprechen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Bei allen personenbezogenen Entscheidungen (Wahlen, Aufnahmen, Ausschlüssen, Kandidatenlisten, Besetzungsentscheidungen, etc.) kann jedoch jedes ordentliche Mitglied der DA eine geheime Abstimmung verlangen, die dann auch abzuhalten ist.

Für die Beschlussfassung ist der jeweils erforderliche Anteil an abgegebenen gültigen Stimmen maßgeblich.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können in einer Generalversammlung



nur zu den vorher verlautbarten Punkten der Tagesordnung dafür gefasst werden.

Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden oder (in dessen Abwesenheit) seinem Stellvertreter geleitet und

- a) nimmt den Bericht und die Vorschau des Vorstands entgegen und diskutiert dies,
- b) nimmt den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen und entlastet den Vorstand mit Stimmenmehrheit (kein Stimmrecht des Vorstands),
- c) wählt spätestens im Dreijahresabstand mit Stimmenmehrheit aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder die Mitglieder des Vorstands, wobei die beiden gewählten Rechnungsprüfer den Wahlvorgang leiten
- d) wählt spätestens im Dreijahresabstand mit Stimmenmehrheit aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder die beiden Rechnungsprüfer, wobei der Vorsitzende und sein Stellvertreter den Wahlvorgang leiten
- e) beschließt das Grundsatzprogramm mit Einstimmigkeit im Vorstand und einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der übrigen ordentlichen Mitglieder,
- f) beschließt die Aufhebung oder Abänderung einer Entscheidung des Vorstandes über auf dem Grundsatzprogramm unzureichend aufsetzende Wahlprogramme mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der übrigen ordentlichen Mitglieder,
- g) beschließt Wahlbündnisse mit Einstimmigkeit im Vorstand und einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der übrigen ordentlichen Mitglieder,
- h) beschließt die Aufhebung oder Abänderung einer Entscheidung des Vorstandes über Mitglieder (Aufnahme, Zu- oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, Ausschluss, Streichung, Änderung der Mitgliedschaft, Kandidatur und Reihung) mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der übrigen ordentlichen Mitglieder,
- i) beschließt über die Errichtung oder Auflösung von Zweig-, Landes- oder Teilorganisationen mit Einstimmigkeit im Vorstand und einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der übrigen ordentlichen Mitglieder,
- j) beschließt das Statut oder die freiwillige Auflösung der DA mit Einstimmigkeit im Vorstand und einer Stimmenmehrheit von mindestens 80 Prozent der übrigen ordentlichen Mitglieder,



- k) beschließt die übrigen Anträge gemäß ausgesendeter Tagesordnung mit Stimmenmehrheit. Sofern im Statut nicht anders festgelegt, ist für Beschlüsse ein Überhang der Annahmen gegenüber den Ablehnungen erforderlich. Stimmenthaltung ist also möglich.
- (3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ der DA zugewiesen sind. Er führt gemeinsam die Geschäfte der DA, führt für die DA Verhandlung – insbesondere zu Wahlbündnissen, koordiniert die Erarbeitung und Weiterführung des Grundsatzprogramms und arbeitet konkrete Wahlprogramme aus, die auf diesem Grundsatzprogramm aufzusetzen haben.

Bei der Weiterentwicklung des Grundsatzprogramms und der Erarbeitung darauf aufbauender Wahlprogramme ist vom Vorstand die Meinung aller Mitglieder und die von Zweig-, Landes- und Teilorganisationen einzuholen und zu hören.

Die aktuelle Version des Grundsatzprogramms ist - ebenso wie die als unaktuell gekennzeichneten vorangegangenen Versionen - auf der offiziellen Homepage der DA verfügbar zu halten. Selbes gilt – unter Maßgabe von § 8, Ziffer 5 - für den Diskussionsprozess zu diesem politischen Grundsatzprogramm.

Die Abänderung konkreter Wahl- und Arbeitsprogramme ist – mit Ausnahme nach § 8, Ziffer 2, lit. f und h - nach deren Veröffentlichung nicht mehr zulässig. Sie sind für mindestens 3 Jahre nach Ablauf der Funktionsperiode eines Mandatars der Demokratischen Alternative – oder, bei erfolgloser Kandidatur, für mindestens 3 Jahre nach dem Wahltermin für die Öffentlichkeit über die offizielle Homepage der DA verfügbar zu halten.

Eine inhaltliche Ergänzung des Grundsatzprogramms um noch fehlende Aspekte kann jederzeit und insoweit ohne Einschränkungen erfolgen, als den Werten der DA ebenso Rechnung zu tragen ist, wie der sinnhafte Kontext zu den bereits bestehenden Punkten herzustellen ist.

Eine inhaltliche Abänderung des Grundsatzprogramms in bereits darin vorhandenen Aspekten hat nur bei maßgeblichen Veränderungen der realen Gegebenheiten oder aufgrund maßgeblicher neuer Erkenntnisse stattzufinden – nicht aber z.B. aufgrund parteipolitischer Abtauschvereinbarungen oder koalitionärer Bündnisse. Es gilt diesbezüglich uneingeschränkt die Bestimmung laut § 2, Ziffer 10.



Der Vorstand entscheidet frei und unabhängig über den Beitritt ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder und über die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Die ordentlichen Mitglieder sind unverzüglich über solche Schritte zu informieren.

Der Vorstand nimmt Anträge auf einen Wechsel der Mitgliedschaft und Verständigungen über Beendigungen der Mitgliedschaft entgegen und überwacht die Einhaltung diesbezüglich geltender Bestimmungen. Ebenso entscheidet der Vorstand über Ausschlüsse, Streichungen und Aberkennungen der Ehrenmitgliedschaft. Die ordentlichen Mitglieder sind unverzüglich über solche Schritte zu informieren.

Der Vorstand entscheidet frei und unabhängig, ob bzw. welche Kandidaten er aus der Liste der sich bewerbenden außerordentlichen Mitglieder im Namen der DA in einen Wahlgang entsendet und nimmt eine Reihung der Kandidaten für die Liste DA oder in einem eingegangenen Wahlbündnis vor. Dabei haben die Kriterien gemäß § 2, Ziffer 8 und § 12 den Ausschlag zu geben, wobei Divergenzen zwischen dem jeweiligen Arbeitsprogramm des außerordentlichen Mitglieds und dem Grundsatzprogramm sowie des allenfalls darauf aufsetzenden konkreten Wahlprogramms maßgeblich zu berücksichtigen sind. Bei gleicher Eignung sind die veranschlagten Kosten als Kriterium heranzuziehen. Nicht-Mitglieder der DA können nur dann ebenfalls in eine Kandidatenliste aufgenommen werden, wenn eine zu den statutarischen Bestimmungen gleichwertige Vereinbarung mit der jeweiligen Person abgeschlossen werden kann, welche das den Statuten entsprechende Verhalten des Kandidaten sicherstellt. Mitgliedern der DA ist bei der Reihung jedenfalls der Vorzug zu geben. Der Vorstand ist jedoch verpflichtet, durch die Wähler abgegebene Vorzugsstimmen, Reihungen oder Streichungen betreffend der zur Wahl angetretenen Kandidaten der DA zwingend in seinen Entscheidungen nach einem Wahlgang zu berücksichtigen. Die ordentlichen Mitglieder sind unverzüglich über solche Schritte zu informieren.

Der Vorstand überwacht unter Mitwirkung der ordentlichen Mitglieder das statutenkonforme Verhalten der außerordentlichen Mitglieder im Rahmen ihrer Bewerbung und politischen Funktion, insbesondere die Einhaltung der gegebenen Wahlversprechen auf Basis des Grundsatzprogramms, des beschlossenen konkreten Wahlprogramms oder gegebenenfalls des davon abweichenden vereinbarten Arbeitsprogramms des Mandatars. Bei Fehlverhalten oder Verstößen ergreift der Vorstand die entsprechenden im Statut vorgesehenen Schritte bzw.



leitet diese ein. Die ordentlichen Mitglieder sind unverzüglich über solche Schritte zu informieren.

Jede Person hat – auch als Nicht-Mitglied bei der DA - das Recht, sich mündlich oder schriftlich – vorzugsweise per e-Mail - mit Vorschlägen oder Beschwerden an den Vorstand zu wenden. Der Vorstand hat die Möglichkeit zur Meinungsäußerung einzurichten, die Anliegen anzuhören und in die weitere Arbeit der DA zweckmäßig einfließen zu lassen.

Der Vorstand hat die Mitglieder zumindest einmal jährlich in der Generalversammlung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung der DA zu informieren.

Unabhängig davon hat der Vorstand über seine laufende Tätigkeit und die finanzielle Gebarung der DA möglichst zeitnah via Homepage der DA zu informieren (Protokolle, Einnahmen, Ausgaben samt Mittelverwendung, ...) – vorausgesetzt es sind nicht noch Beratungen und Beschlüsse innerhalb des Vorstands offen – z.B. im Rahmen von außerordentlichen Vorstandssitzungen gemäß § 9, Ziffer 5.

Die Mitglieder des Vorstands – insbesondere der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende - sollen sich möglichst laufend an Informationsveranstaltungen und „Feedback- und Zuhör-Runden“ gemäß § 12, Ziffer 13 beteiligen oder eigenständig regelmäßig solche Veranstaltungen abhalten.

Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Die DA wird bei formalen Handlungen nach außen durch den Vorsitzenden bzw. in Abwesenheit/bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

In allen Geldangelegenheiten zeichnet der Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassier.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden - ist dieser verhindert, von seinem Stellvertreter - schriftlich oder mündlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen zur festgesetzten Zeit oder bis zu 15 Minuten danach anwesend sind. Er entscheidet bei mindestens drei anwesenden Vorstandsmitgliedern mit Stimmenmehrheit – bei Stimmengleichheit mit der Stimme des Vorsitzenden, sofern das Statut im Einzelfall nichts anderes vorsieht – oder bei zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern durch Einstimmigkeit,



wobei der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter den Anwesenden sein muss.

Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Neuwahl, Rücktritt, Ausscheiden aus der DA oder Tod.

Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Diese Erklärung ist an den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter zu richten, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung, die dann unverzüglich einzuberufen ist.

Im Fall des Rücktritts oder des Ausscheidens aus der DA bleibt die Funktion aber bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorstandes aufrecht.

- (4) Der Vorsitzende koordiniert die Sitzungen und die Arbeit des Vorstandes. Er ist Zustellungsbevollmächtigter für die DA und ihr Sprecher nach außen, insbesondere was die Parteiarbeit als Ganzes, das Grundsatzprogramm und die darauf aufbauenden Wahlprogramme betrifft.

Sprecher für eine für die DA kandidierende Personenliste ist jeweils die an erster Stelle dieser Liste gereichte Person.

Besetzen mehrere gewählte außerordentliche Mitglieder der DA dasselbe Gremium, so haben sie aus ihren Reihen einen Sprecher und Koordinator für diese Personengruppe zu wählen – gegebenenfalls auch Sprecher und Koordinatoren für bestimmte Themenbereiche.

Diese Sprecher einer kandidierenden Personenliste oder die Vertreter der DA in einem Gremium haben jedoch über die anderen Mitglieder keinerlei Weisungsrecht, insbesondere für deren Entscheidungsverhalten.

Sprecher für die jeweiligen Handlungen und Entscheidungen im Rahmen einer politischen Funktion oder einer Kandidatur dafür sowie das einzelne erstellte Arbeitsprogramm und die Einhaltung der gegebenen Wahlversprechen ist daher das jeweilige außerordentliche Mitglied.

- (5) Der Schriftführer ist für die schriftliche Dokumentation der Arbeit der DA – wie zum Beispiel inhaltliche Gestaltung der Homepage und der Aussendungen - und die Protokollierung der Sitzungen und Versammlungen verantwortlich.

Für die Richtigkeit und inhaltliche Vollständigkeit bzw. Aktualität der Eintragungen und Veröffentlichungen über die politische Arbeit der außerordentlich-



en Mitglieder der DA in ihrer politischen Funktion oder im Rahmen der Kandidatur sind diese selbst verantwortlich.

Der Schriftführer veröffentlicht möglichst aktuell eine Liste der Vorstandsmitglieder samt den zugeordneten Funktionen, eine Liste der Rechnungsprüfer sowie die Anzahl der sonstigen Mitglieder – getrennt nach Art der Mitgliedschaft.

Grundsätzlich soll die Dokumentation der internen Vorgänge und der Kommunikation zwischen der DA und der Außenwelt möglichst transparent gestaltet, daher schriftlich festgehalten und für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht sein – es sei denn, ein Kommunikationspartner besteht ausdrücklich auf der Vertraulichkeit oder es stehen andere rechtliche Gegebenheiten einer Veröffentlichung entgegen.

- (6) Der Kassier ist dafür verantwortlich, dass die Zahlungen der DA zeitgerecht und vollständig gemäß den Bestimmungen des § 3 geleistet werden und dass weder ein über die Abdeckung des Aufwands gemäß § 3 hinausgehendes Vermögen noch Verbindlichkeiten für die DA entstehen.
- (7) Die zwei Rechnungsprüfer überprüfen periodisch die Arbeit des Kassiers und die Gebarung der DA, die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die zweckgebundene statutengemäße Verwendung der Mittel.

Sie legen der Generalversammlung ihren Bericht vor.

Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die gewünschten Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (8) Das Schiedsgericht der DA ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs und nach bestem Wissen und Gewissen unabhängig und mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidung ist intern endgültig.

Wird gemäß § 7, Ziffer 3 oder 4 gegen einen Ausschluss oder eine Streichung berufen, so wählen die beiden amtierenden Rechnungsprüfer unverzüglich durch Losentscheid drei ordentliche Mitglieder als Schiedsgericht, das weder Mitglieder des Vorstands noch den Berufenden zu enthalten hat. Einen weiteren Vertreter macht der Berufende namhaft, einen stellt der Vorstand.

Das Schiedsgericht hat so rasch wie möglich zusammenzutreten und innerhalb von 30 Kalendertagen über die Berufung zu entscheiden.



§ 9 Bestimmungen zum Sitzungswesen der DA

- (1) Zur Minimierung des administrativen Aufwands sollen Sitzungen nur im unbedingt erforderlichen Umfang abgehalten werden. Zu diesem Zweck sollen Mittel der Telekommunikation bzw. elektronischen Kommunikation intensiv genutzt werden. E-Mails an die zuletzt bekanntgegebene Mailadresse gelten daher als ebenso gültige Form der schriftlichen Kommunikation vereinbart.

Mit Ausnahme von ordentlichen, außerordentlichen oder verlangten Generalversammlungen, verlangten / einberufenen Vorstandssitzungen und Schiedsgerichten können Beschlüsse der jeweiligen Gremien auch über „Umlaufbeschluss“ gefasst werden – also konkret durch schriftliche Aussendung derselben Beschlussbasis an alle zu befassenden ordentlichen Mitglieder und schriftliche Zustimmung der ausreichenden Personenzahl innerhalb von spätestens zwei Wochen. Geäußerte Abänderungswünsche führen dabei zu einem neuen Umlaufbeschluss. Bis zum Einlangen einer ausreichenden Zustimmung kann aber jedes ordentliche Mitglied schriftlich die Sistierung des Beschlusses und die Erörterung des Themas unter tatsächlicher Einberufung des jeweiligen Gremiums verlangen.

- (2) Ist aufgrund der Mitgliederanzahl eine Generalversammlung aller Mitglieder aus räumlichen oder organisatorischen Gründen nicht möglich, kann der Vorstand über einstimmigen Beschluss die Einladung auf die ordentlichen Mitglieder einschränken. Den übrigen Mitgliedern ist aber jedenfalls Gelegenheit einer schriftlichen Meinungsäußerung zur Tagesordnung zu geben, wobei der Vorstand in der Generalversammlung über diese Meinungsäußerungen zu berichten hat. Dies kann – im Falle der gegebenen technischen Voraussetzungen – alternativ auch durch die direkte Zuschaltung der betreffenden Person zur Versammlung via Livestream ersetzt werden.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Zusendung von Einladungen in alle Gremien innerhalb der DA, in die es in eine Funktion gewählt oder entsendet wurde, oder in denen es ein gültiges Stimmrecht besitzt. Alle anderen Einladungen erfolgen über Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage der DA.
- (4) Reguläre Vorstandssitzungen sind insoweit öffentlich als auch alle ordentlichen Mitglieder als Zuhörer teilnehmen können. Die Termine dieser Vorstandssitzungen sind auf der Homepage der DA zu veröffentlichen.



- (5) Liegen Beschwerden gegen ein Mitglied vor, die zu behandeln sind, oder sind aus sonstigen Gründen Verstöße von Mitgliedern gegen das Statut, das Grundsatzzprogramm bzw. ein konkretes Arbeitsprogramm zu behandeln, ist aufgrund der eventuell gegebenen Datensensibilität oder Vertraulichkeit der Informationen eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen, an welcher nur der Vorstand teilnimmt, um gegebenenfalls weitere Schritte auszuarbeiten.
- (6) Zwischen der Einladung und Sitzungstermin sollen – immer gemessen ab Postausgang beim Einladenden und Veröffentlichung des Termins auf der offiziellen Homepage der DA - mindestens 14 Kalendertage liegen. Sollte in bestimmten Fällen nicht möglich sein, diesen Fristenlauf einzuhalten, hat unverzüglich eine Einladung an alle Teilnehmer per e-Mail zu ergehen.
- (7) Für die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ist eine Mindestfrist von 14 Kalendertagen, für die einer ordentlichen Generalversammlung eine Mindestfrist von vier Kalenderwochen zwischen Einladung und Termin der Generalversammlung verpflichtend einzuhalten.
- (8) Die Verständigung der Mitglieder von einem Sitzungs- oder Veranstaltungstermin soll eine Tagesordnung enthalten. Für die Einberufung einer Generalversammlung gelten die festgelegten besonderen Bedingungen nach § 8, Ziffer 2, § 9 und § 10.
- (9) Jedes Mitglied kann ab der Einladung zu einer Sitzung bzw. Einberufung einer Versammlung per e-Mail an den Einladenden Anträge in die Tagesordnung einbringen.
- (10) Für die Einbringung von Anträgen in eine Generalversammlung endet die Frist eine Kalenderwoche vor dem bekannt gegebenen Termin der Generalversammlung.

Spätestens vier Kalendertage vor dem Termin der Generalversammlung muss durch den Vorstand die endgültige Tagesordnung über die offizielle Homepage der DA veröffentlicht werden. Diese Tagesordnung muss auch alle gestellten Anträge umfassen.



§ 10 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Besagt dieses Statut im Einzelfall nichts anderes sind die Mitglieder der DA berechtigt, an allen Veranstaltungen der DA – außer an Vorstandssitzungen (für diese gilt eine spezielle Regelung) – teilzunehmen, deren Einrichtungen zu beanspruchen und Publikationen der DA auf elektronischem Weg zu beziehen.
- (2) Jedes Mitglied der DA hat das Recht, sich über alle Schriftstücke bzw. Beschlüsse der Organe in Kenntnis zu setzen.
- (3) Im Fall eines geäußerten und begründeten Verdachts, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Statuts durch ein Mitglied vorliegt – insbesondere wenn es sich bei dem Beschuldigten um ein Mitglied des Vorstandes oder einen Rechnungsprüfer handelt, kann von jedem Mitglied beim Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung verlangt werden, die mit Mehrheitsbeschluss alle weiteren Schritte festzulegen hat. Bei Einberufung einer diesbezüglichen Generalversammlung hat das beschwerdeführende Mitglied ungeachtet des Mitgliedsstatus ein Teilnahmerecht zum diesbezüglichen Tagesordnungspunkt, um seine Vorhalte vorzubringen und zu argumentieren.
- (4) Aus Kostengründen wird aufgrund der statutarisch festgelegten finanziellen Gebarung der DA davon ausgegangen, dass generell keine postalischen Zusendungen an die Mitglieder erforderlich sind, sondern dass eine Zusendung per e-Mail an eine bekanntzugebende und durch das Mitglied stets aktuell zu haltende und laufend abzufragende e-Mailadresse ausreicht.
- (5) Neben e-Mail ist - aus denselben Kostengründen wie zuvor erwähnt - die offizielle Homepage der DA eine Haupt-Kommunikationsform nach außen und mit den Mitgliedern. Die jeweils aktuelle Homepage ist vom Vorstand in jeder Generalversammlung und auch in schriftlichen Aussendungen zu bezeichnen. Zur Verringerung des administrativen Aufwandes wird davon ausgegangen, dass die Mitglieder regelmäßig diese Homepage auf für sie relevante Informationen wie Einladungen, Protokolle etc. überprüfen.
- (6) Die Mitglieder der DA sind - unter Maßgabe der Einschränkungen und Bestimmungen gemäß § 10, Ziffer 7 – angehalten, die Arbeit und die Interessen der DA, ihre Statuten in der jeweils gültigen Fassung, das Grundsatzprogramm und darauf aufbauende konkrete Wahl- und für sie selbst geltende Arbeitsprogramme sowie statutenkonforme Beschlüsse der Organe der DA zu beachten, nach Kräften zu fördern, zu verbreiten und selbst in ihrem politischen Wir-



ken anzuwenden. Sie haben in ihrem politischen Wirken alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der DA Schaden erleiden könnte.

- (7) Mitglieder der DA sind jedoch nicht verpflichtet, sich dem Grundsatzprogramm oder darauf aufbauender konkreter Wahlprogramme ohne Einschränkungen unterzuordnen.

Für ordentliche und außerordentliche Mitglieder der DA ist es jedoch verpflichtend, dass diese Mitglieder dann die jeweiligen Abweichungen dem Vorstand gegenüber unverzüglich nach Kenntnisnahme des betreffenden Programms (auch bei verabschiedeten Überarbeitungen oder Ergänzungen des Grundsatzprogramms) oder bei Beitritt oder Wechsel in die entsprechende Art der Mitgliedschaft offen legen. Der Vorstand hat diese Punkte dann ebenso unverzüglich auf der offiziellen Homepage der DA pro Mitglied zu veröffentlichen und dort auf Dauer verfügbar zu halten.

- (8) Auch nach dem Antrag auf Mitgliedschaft in der DA sind neu eingegangene oder beendete Mitgliedschaften gemäß § 5, Ziffer 2 durch das Mitglied unverzüglich dem Vorstand bekannt zu geben.

Dies gilt auch, wenn im Rahmen einer solchen Organisation spezielle Funktionen neu ausgeübt oder beendet werden.

- (9) Kein Organ und kein Mitglied ist berechtigt, Beträge oder Sachmittel im Namen der DA zu verlangen, entgegenzunehmen, auszugeben oder zuzusagen – außer dieses Statut besagt ausdrücklich anderes.

§ 11 Spezielle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder der DA sorgen gemeinsam durch ihr Stimmrecht für die Weiterentwicklung der Partei, ihre Strukturen und die Besetzung der Schlüsselrollen (Vorstand, Rechnungsprüfer), ihr strategisches Vorgehen und insbesondere für die Weiterentwicklung des Grundsatzprogramms und darauf aufbauender Wahlprogramme.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht für Organe der DA stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Bei Abwesenheit ist eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig.



- (3) Ordentliche Mitglieder überwachen außerordentliche Mitglieder, die sich im Namen der DA oder eines von ihr eingegangenen Wahlbündnisses für politische Funktionen als Kandidaten zur Verfügung stellen und diese politischen Funktionen gegebenenfalls dann später auch ausüben, im Rahmen des Arbeitsprogramms, zu dem sich die außerordentlichen Mitglieder gemäß § 12 verpflichtet haben.
- (4) Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine Information über die laufende Tätigkeit und finanzielle Gebarung der DA binnen 30 Tagen auf elektronischem Weg schriftlich zu geben.
- (5) Ordentliche Mitglieder unterstützen gegebenenfalls die DA durch administrative Tätigkeiten und andere Leistungen laut Statut, dürfen dies aber nur unentgeltlich tun.
- (10) Mit ihrem Antrag auf Mitgliedschaft und ab dessen Annahme durch den Vorstand verzichten ordentliche Mitglieder der DA auf ihre Kandidatur für eine politische Funktion oder deren Annahme. Diese Verpflichtung gilt bis zur Beendigung der Mitgliedschaft in der DA oder dem Wechsel in eine andere Form der Mitgliedschaft gemäß § 6.

Sollte – z.B. zur erforderlichen Auffüllung von Listenplätzen – formal eine Kandidatur erforderlich sein, aber keine außerordentlichen Mitglieder mehr dafür verfügbar sein, dann kann ein ordentliches Mitglied der DA, das gleichzeitig eine Funktion ausübt (und deshalb nicht in eine außerordentliche Mitgliedschaft wechseln kann) dann kandidieren bzw. eine politische Funktion annehmen, wenn zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Nachbesetzung der Funktion innerhalb der DA erfolgt und daher ein Wechsel in eine außerordentliche Mitgliedschaft möglich wird. Andernfalls ist die politische Funktion nicht auszuüben bzw. davon zurückzutreten und ggf. eine diesbezügliche Nachbesetzung herbeizuführen. Ordentliche Mitglieder sind jedenfalls ihrer Funktion nach gestaffelt an das Ende der jeweiligen Liste zu reihen (2. Rechnungsprüfer, 1. Rechnungsprüfer, Kassier, Schriftführer, stellvertretender Vorsitzender, Vorsitzender).

- (11) Ordentliche Mitglieder geben zumindest eine Form der Erreichbarkeit bekannt (Telefon, e-Mail, Adresse, ...). Diese wird über die Homepage der DA veröffentlicht.



§ 12 Spezielle Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder

- (1) Außerordentliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht im Rahmen der DA, haben jedoch das Recht, jederzeit ihre Meinung oder Vorschläge an den Vorstand zu übermitteln, Anträge zur Generalversammlung einzubringen und dort gehört zu werden.
- (2) Im Rahmen der Bewerbung um eine Kandidatur für die DA oder ein von ihr eingegangenes Wahlbündnis müssen durch das außerordentliche Mitglied die nötigen Voraussetzungen mitgebracht werden.

Diese Voraussetzungen sind nachzuweisen, und es ist schriftlich Aufschluss über den Werdegang des Kandidaten, seine Eignung und seine konkreten Absichten zu geben und - gemäß § 10, Ziffer 7 - insbesondere aktuell zu deklarieren, inwieweit sie mit dem Grundsatzprogramm im jeweils aktuellen Ausarbeitungs- und Detaillierungsgrad und einem gegebenenfalls darauf aufbauenden konkreten Wahlprogramm konform gehen bzw. wo sie davon in Anschauung oder konkreter Absicht abweichen. Letzteres ergibt - ab der Annahme eines solchen Antrags durch den Vorstand - das konkrete Arbeitsprogramm des außerordentlichen Mitglieds. Auch eine uneingeschränkte Übereinstimmung des außerordentlichen Mitglieds mit dem Grundsatzprogramm und einem gegebenenfalls darauf aufbauenden konkreten Wahlprogramm wird als Arbeitsprogramm bezeichnet.

- (3) Im Rahmen der Bewerbung um eine Kandidatur für die DA hat das außerordentliche Mitglied dem Vorstand sowohl sämtliche entgeltliche Tätigkeiten als auch die unentgeltlichen Tätigkeiten für Dritte anzuzeigen.

Der Vorstand entscheidet aufgrund dieser Informationen über die Unvereinbarkeit von Tätigkeiten und teilt dem sich bewerbenden außerordentlichen Mitglied schriftlich mit, welche Tätigkeiten vor Annahme der politischen Funktion unbedingt aufgegeben oder ruhend gestellt werden müssen.

Erst wenn über diesen Aspekt eine Einigung zwischen dem sich bewerbenden außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand erzielt und diese schriftlich festgehalten worden ist, kann eine positive Entscheidung über eine Kandidatur erfolgen.

- (4) Bezieht ein außerordentliches Mitglied, das für eine politische Funktion kandidiert, ein zusätzliches Einkommen aus einer entgeltlichen Tätigkeit, aus der Ausübung einer Funktion oder aus einer Rente und bleibt dieses Einkommen aller



Voraussicht nach auch bei Amtsantritt der angestrebten politischen Funktion ganz oder anteilig bestehen, so soll dieses Einkommen bei der zusätzlichen Entlohnung aus öffentlichen Geldern als Abzug Berücksichtigung finden. Selbes gilt für sonstige Einkommen, sofern diese einen maßgeblichen Beitrag zu einem hohen Lebensstandard für das außerordentliche Mitglied leisten. Eine Entlohnungsberechnung für „Mandatare“ (gemeint sind alle politischen Funktionen, für welche eine Entlohnung seitens der Öffentlichen Hand vorgesehen ist) befindet sich als SOLL/Richtschnur in Anhang 1.

Im Rahmen der Bewerbung um eine Kandidatur für die DA hat das außerordentliche Mitglied dem Vorstand einen Vorschlag zu unterbreiten, in welchem Umfang von ihm auf die vorgesehene Entlohnung aus öffentlichen Geldern verzichtet wird.

Auf diese Weise kann der Wähler bei gleicher Eignung und Qualität der Kandidaten aufgrund der geringeren Belastung aus öffentlichen Geldern eine qualifizierte Entscheidung treffen.

- (5) Während der Kandidatur bzw. dann nachfolgend der Ausübung der politischen Funktion soll seitens des außerordentlichen Mitglieds grundsätzlich keine Erhöhung der Bezüge aus öffentlichen Geldern in Anspruch genommen werden, die über die Abdeckung der Inflationsrate hinausgeht.

In zu begründenden Ausnahmefällen – wenn zum Beispiel ein Teil seiner sonstigen Bezüge wegfällt oder sich drastisch reduziert, unverschuldet eine nachweisliche finanzielle Notlage eintritt oder sich die politische Funktion ausweitet und daher einen wesentlich größeren Zeitaufwand verursacht - kann das außerordentliche Mitglied einen schriftlichen Antrag an den Vorstand der DA stellen. Erst nach schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand darf die Rückvergütung der Bezüge aus öffentlicher Hand gemäß § 12, Ziffer 8 durch das außerordentliche Mitglied reduziert werden. Sofern die zuvor angeführten Umstände nachweislich gegeben sind und sich der beantragte Ausgleich in einem nachvollziehbaren Rahmen bewegt, ist der Vorstand angehalten, dem Ersuchen zuzustimmen.

- (6) Während der Kandidatur bzw. dann nachfolgend der Ausübung der politischen Funktion sollen seitens des außerordentlichen Mitglieds grundsätzlich keine neuen Tätigkeiten oder Funktionen gemäß § 12, Ziffer 3 außerhalb der politischen Funktion eingegangen werden.



In zu begründenden Ausnahmefällen hat das außerordentliche Mitglied einen schriftlichen Antrag an den Vorstand der DA zu stellen, wobei im Fall von zusätzlichen entgeltlichen Tätigkeiten die Bezüge für die ausgeübte politische Funktion entsprechend reduziert werden sollen.

Erst nach schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand darf die neue Tätigkeit bzw. die neue Funktion ausgeübt werden.

- (7) Außerordentliche Mitglieder der DA, die eine politische Funktion ausüben, sind der Sparsamkeit im Umgang mit öffentlichen Geldern verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei Aufwandsentschädigungen und bei Spesen, die zu Lasten von öffentlichen Geldern abgerechnet werden sowie für die mit der politischen Funktion verbundene Administration.

Reisen oder Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind grundsätzlich auch dann zumutbar, wenn nicht die höchste Komfortklasse zur Verfügung steht.

Dienstwohnungen - oder Aufwandsentschädigungen dafür, die Inanspruchnahme von Dienstwagen oder von zur Verfügung gestelltem Personal, das über öffentliche Gelder finanziert wird, bedarf ebenso der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand wie die Inanspruchnahme von persönlichen Kommunikationseinrichtungen bzw. einer Aufwandsentschädigung dafür aus öffentlichen Geldern.

- (8) Die Rückerstattung jenes Teils aus öffentlichen Bezügen, der in der Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand gemäß § 12, Ziffer 4 bis 6 festgelegt worden ist, hat unverzüglich durch das außerordentliche Mitglied in der in § 3, Ziffer 10 festgelegten Form zu erfolgen.
- (9) Außerordentliche Mitglieder, die für politische Funktionen kandidieren, haben auch nach einer erfolgreichen Kandidatur und bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der politischen Funktion, für die sie gewählt wurden ihre Einnahmequellen, insbesondere ihre honorierten Tätigkeiten offen zu legen. Die Offenlegung erfolgt schriftlich zu Händen des Vorstands, liegt jedem Mitglied auf Wunsch zur Einsichtnahme auf und wird ab Ausübung einer politischen Funktion auf der offiziellen Homepage der DA veröffentlicht.
- (10) Außerordentliche Mitglieder, die für politische Funktionen kandidieren, haben nicht nur die Listen-Reihung durch den Vorstand der DA gemäß § 8, Ziffer 3 zu respektieren, sondern auch die dort erwähnten allfälligen Veränderungen durch Wählerentscheid mittels abgegebener Vorzugsstimmen, Reihungen oder Streichungen für die zur Wahl angetretenen Kandidaten der DA. Jedes kandi-



dierende außerordentliche Mitglied hat aber Anspruch darauf, dass nach der Reihung eintretende Veränderungen zu seinen Ungunsten nur durch solch einen Wählerentscheid stattfinden. Direktmandate sind in diesem Sinn ebenfalls direkt zuzuordnen. Entfallen auf einen Kandidierenden sogar derart viele Vorzugsstimmen dass sogar zwei oder mehr Mandate zu besetzen wären, so darf dieses außerordentliche Mitglied die entsprechende Zahl an Personen benennen, welche diese Mandate zusätzlich zu ihm selbst wahrnehmen sollen (sofern nach jeweiliger Wahlordnung möglich – andernfalls in bestmöglich abgewandelter Form). Diese Personen müssen aber zu außerordentlichen Mitgliedern der DA werden bzw. sind sie in einer dazu gleichwertigen vertraglichen Form zu verpflichten und sind denselben Rechten und Pflichten unterworfen, wie der direkt gewählte Kandidat. Sie unterliegen für ihre auszuübende politische Funktion auch demselben Arbeitsprogramm. Nur wenn eine Benennung solcher Personen durch das gewählte außerordentliche Mitglied unterbleibt, können andere Kandidaten der DA laut Liste nachrücken.

- (11) Außerordentliche Mitglieder der DA, die eine politische Funktion ausüben, haben auf jedwede Immunität, die im Rahmen ihrer politischen Funktion gewährt wird, zu verzichten.
- (12) Außerordentliche Mitglieder der DA, die für eine politische Funktion kandidieren oder nach einer erfolgreichen Kandidatur eine solche ausüben genießen im Rahmen dieser politischen Funktion absolute Weisungsfreiheit. Sie sind ausschließlich diesem Statut und ihrem Arbeitsprogramm gemäß § 12, Ziffer 2 und bei Entscheidungen zu Personen und Besetzungen den Bestimmungen nach § 2, Ziffer 8 verpflichtet.

Die Aufgabe von Abweichungen in einem Arbeitsprogramm zu Gunsten des Grundsatzprogramms oder des darauf aufbauenden Wahlprogramms ist jedoch sanktionsfrei möglich.

In Punkten bzw. zu Themen, die (noch) nicht im Grundsatzprogramm bzw. Arbeitsprogramm enthalten sind, genießen die außerordentlichen Mitglieder der DA Handlungsfreiheit, wobei sie sich aber an den Werten der DA orientieren und den Kontext zu den sehr wohl definierten Punkten der Programme beachten sollen.

Bei späteren Abänderungen in bereits bestehenden Punkten des Grundsatzprogramms steht es dem bereits politisch tätigen außerordentlichen Mitgliedern frei, dem bisherigen Arbeitsprogramm bzw. Grundsatzprogramm zu folgen oder aber sich der neuen Zielsetzung anzuschließen.



Die Annahme von Weisungen gegen Annahme oder gegen eine Zusage von Geld, Geldeswert oder anderen Zuwendungen für die Ausführung dieser Weisungen stellt einen schweren Verstoß gegen dieses Statut dar und ist jedenfalls vom Vorstand auch strafrechtlich zur Anzeige zu bringen.

- (13) Außerordentliche Mitglieder der DA, die eine politische Funktion ausüben, sind außerdem der sachlichen und rechtlichen Qualität ihrer Entscheidungen verpflichtet.

Sie haben sich durch Gespräche mit den Betroffenen, Beteiligten, Sachverständigen und anderen Konsultationen sowie durch genaues Studium der Unterlagen von der Ausgangslage und der Sinnhaftigkeit einer Neuregelung zu überzeugen.

Es sind laufend einerseits Informationsveranstaltungen zu organisieren, in welchen das außerordentliche Mitglied – alleine oder gemeinsam mit andern solchen Mitgliedern – einerseits Informationen über die eigene Tätigkeit und die politische Situation (anstehende Entscheidungen etc.) gibt und für Fragen dazu zur Verfügung steht. Andererseits sind auch „Feedback- und Zuhör-Runden“ zu veranstalten, in welchen das außerordentliche Mitglied Feedback und Anregungen von den Bürgern erhält – also in der Zuhörer- und Aufnehmenden-Rolle ist.

Spontanen Abänderungsanträgen ist grundsätzlich eine Absage zu erteilen, sofern keine rechtzeitige ausreichende Prüfung der Auswirkungen möglich ist.

Gegebenenfalls ist vom Recht einer Stimmenthaltung Gebrauch zu machen.

- (14) Außerordentliche Mitglied der DA in gewählter politischer Funktion genießen im Sinne der Fairness und der demokratischen Vielfalt auch die Freiheit, politischen Mitbewerbern für deren Kandidatur formal allenfalls erforderliche Unterstützungserklärungen zu leisten. Dies hat freiwillig, unpräjudiziell und ohne Bindung dieser Unterstützung an jedwede Erwartungen daraus zu erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Zielrichtung des jeweiligen politischen Mitbewerbers sich im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegt, nicht in krassem Widerspruch zu den Werten und Zielen der DA steht und eine glaubwürdige Übereinstimmung zwischen Zielrichtung/ Programm und zu erwartendem Verhalten des politischen Mitbewerbers besteht.

- (15) Außerordentliche Mitglieder der DA, die eine politische Funktion ausüben, haben ihre Entscheidungen und ihr Stimmverhalten innerhalb dieser politischen Funktion unverzüglich über die offizielle Homepage der DA offenzulegen sowie die Entscheidungen und ihr Stimmverhalten zu begründen. Dies insbesondere



deshalb, da anzunehmen ist, dass bei manchen Vorlagen allem Einsatz zum Trotz keine komplette Zielerreichung des politischen Umsetzungsauftrags aus dem Arbeitsprogramm gemäß § 12, Ziffer 2 erreichbar sein wird, sondern vielmehr nur ein Schritt in dessen Richtung erfolgen kann oder aber Vorteilen auf der einen Seite Nachteile auf der anderen Seite gegenüber stehen, was so manche Agenda und deren Umsetzung in Frage stellen könnte. Im Licht dieser Gegebenheiten sollen sowohl die Mitglieder der DA als auch die Bürger und Wähler nachvollziehen können, inwieweit das außerordentliche Mitglied seinem politischen Umsetzungsauftrag bestmöglich nachkommt.

- (16) Die außerordentlichen Mitglieder der DA unterwerfen sich schon ab ihrer Kandidatur und später bei der Ausübung ihrer politischen Funktion der Aufsicht und Kontrolle durch den Vorstand und die ordentlichen Mitglieder der DA, die laufend die Einhaltung der Bestimmungen des Statuts sowie der erarbeiteten Programme überprüfen und bei Verstößen die gemäß § 7, Ziffer 3 vorgesehenen Maßnahmen ergreifen.

Im Fall eines geäußerten und begründeten Verdachts, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Statuts vorliegt, haben die außerordentlichen Mitglieder, die für eine politische Funktion kandidieren oder bereits eine solche ausüben dem Vorstand und den ordentlichen Mitgliedern der DA sämtliche Auskünfte – unter Maßgabe von § 2, Ziffer 8 auch über ihr Privatleben und ihre finanziellen Verhältnisse - wahrheitsgetreu zu geben und sämtliche Unterlagen oder Informationen zugänglich zu machen, sofern dies im Zusammenhang mit dem Verdacht bzw. einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Statuts oder der für das außerordentliche Mitglieder maßgeblichen Programme steht. Davon ausgenommen sind lediglich Informationen, deren Weitergabe per Gesetz oder beruflicher Schweigepflicht ausdrücklich verboten ist.

- (17) Leitet die Staatsanwaltschaft gegen ein außerordentliches Mitglied der DA in gewählter politischer Funktion ein Ermittlungsverfahren wegen eines begründeten Verdachts ein, der die politische Tätigkeit des außerordentlichen Mitglieds betrifft, so kann der Vorstand dem außerordentlichen Mitglied einen Rücktritt von seiner politischen Funktion oder – sofern möglich und zweckmäßig – eine vorübergehende Nichtausübung seiner politischen Funktion anordnen. Dieser Anordnung ist durch das außerordentliche Mitglied der DA unverzüglich Folge zu leisten.

- (18) Erst wenn über sämtliche Aspekte des § 12, die eine Kandidatur betreffen und vor so einer abzuklären sind, eine Einigung zwischen dem sich bewerbenden außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand erzielt und diese schriftlich fest-



gehalten worden ist, kann eine positive Entscheidung über eine Kandidatur für die DA oder ein von ihr eingegangenes Wahlbündnis erfolgen.

Unter Maßgabe der Ausnahme nach § 8, Ziffer 2, lit. h gilt diese Vereinbarung gemeinsam mit dem Statut der DA und dem Arbeitsprogramm des kandidierenden außerordentlichen Mitglieds mit allen daraus abzuleitenden Konsequenzen, festgelegten Rechten und Pflichten als bindende Grundlage und Voraussetzung für die Kandidatur sowie - bei Erfolg - dann nachfolgend bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens für die Ausübung der politischen Funktion als „Mandat“ (d.h. vertragliche Zusicherung für die Wähler und die entsendende Partei), dem im Sinn der repräsentativen Demokratie mit nur innerhalb dessen geltender völliger Freiheit zu folgen ist.

- (19) Ab einer Kandidatur und bis zur Beendigung politischer Funktionen oder einer erfolglosen Bewerbung hat das außerordentliche Mitglied eine kurze Beschreibung seiner Person über die Homepage der DA verfügbar zu halten. Diese hat zwingend die Ausbildung und den beruflichen Werdegang in Kurzform zu enthalten (den familiären und privaten Bereich in Kurzform optional), ferner zwingend allfällige Abweichungen des persönlichen Arbeitsprogramms von der allgemeinen Linie der DA, aktuell bestehende Mitgliedschaften / Funktionen gemäß § 10, Ziffer 8 und zumindest eine bekanntgegebene Erreichbarkeit (Telefon, e-Mail, Adresse, ...). Das außerordentliche Mitglied ist für die Aktualisierung der Informationen selbst verantwortlich. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass die historische Entwicklung des Arbeitsprogramms bis zur Beendigung der politischen Funktionen oder einer erfolglosen Bewerbung des außerordentlichen Mitglieds erhalten bleibt und dass keine ihm vorliegenden Informationen unterdrückt werden, die für eine Beurteilung der politischen Vertrauens- und Glaubwürdigkeit unabdingbar sind.
- (20) Die Einhaltung der statutarischen Regeln und das korrekte Verhalten seitens jedes außerordentlichen Mitglieds der DA hat insbesondere ab einer Kandidatur und bis zur Beendigung politischer Funktionen oder einer erfolglosen Bewerbung zwangsläufig auch Auswirkungen auf die weiteren Erfolgchancen der DA und die Entwicklungsmöglichkeiten der anderen außerordentlichen Mitglieder der DA. Ein Verstoß gegen die festgelegten und durch Mitgliedschaft bzw. Bekanntgabe einer Kandidatur mitgetragenen Regeln stellt daher - selbst unter Berufung auf das freie Mandat oder ähnliche Freiheiten im politischen Tagesbetrieb – eine massive Benachteiligung der DA und ihrer Mitglieder dar. Daher handelt es sich im Fall der Bewerbung eines außerordentlichen Mitglieds der DA um eine Nominierung seitens der DA und positiver Entscheidung über diese



Bewerbung auch um einen zivilrechtlich geschlossenen Vertrag zwischen dem außerordentlichen Mitglied und der DA, aus welchem zwingende zivilrechtlich klagbare Verhaltensregeln für das außerordentliche Mitglied abgeleitet werden können. Die außerordentlichen Mitglieder anerkennen durch ihren Mitgliedsantrag und ihre Kandidatur auch allfällige zivilrechtliche Schadenersatzansprüche daraus.

§ 13 Spezielle Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht im Rahmen der DA, haben jedoch das Recht, jederzeit ihre Meinung oder Vorschläge an den Vorstand zu übermitteln, Anträge zur Generalversammlung einzubringen und dort gehört zu werden.
- (2) Ehrenmitglieder der DA wirken durch ihre Meinungsäußerung maßgeblich an der Weiterentwicklung des Grundsatzprogramms und bei der Erarbeitung darauf aufbauender Wahlprogramme mit.
- (3) Ehrenmitglieder können für die DA oder für in eine politische Funktion gewählte außerordentliche Mitglieder administrative Tätigkeiten auch gegen Bezahlung ausführen.

§ 14 Zweig- bzw. Landesorganisationen in anderen Staaten

- (1) Zweig- bzw. Landesorganisationen der DA in anderen Staaten, die als solche von der DA anerkannt werden möchten, haben
 - a) ihr eigenes Landesstatut nach dem Muster dieses Statuts zu gestalten,
 - b) eine Fassung dieses Statuts in der jeweils aktuellen Fassung in Englisch oder Deutsch per e-Mail dem Vorstand der DA zur Genehmigung zu übermitteln,
 - c) das Grundsatzprogramm in der jeweils aktuellen Fassung zu unterstützen,
 - d) Abweichungen vom Muster dieses Statuts oder vom Grundsatzprogramm in einem separaten Schreiben ausreichend zu begründen,
 - e) das Recht, ihre Vorschläge zur Gestaltung des Grundsatzprogramms per Mail an den Vorstand einzubringen.
- (2) Die Anerkennung der Zweig- bzw. Landesorganisationen ist durch den Vorstand der DA – auf schriftlichem Weg – erforderlich.



Diese Anerkennung kann jederzeit zurückgezogen werden, wobei dies allerdings einer schriftlichen Begründung durch den Vorstand bedarf.

- (3) Existiert in dem Staat bereits eine „Demokratische Alternative“ als Organisation, Partei oder Verein, so muss dem Vorstand der DA von der Zweig- bzw. Landesorganisation ein anderer Name für diese Zweig- bzw. Landesorganisation vorgeschlagen werden.

§ 15 Freiwillige Auflösung der DA

- (1) Die freiwillige Auflösung der DA kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung und nur mit der gemäß § 8, Ziffer 2, lit. j vorgesehenen Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch die erforderlichen Details der Abwicklung dafür ausreichend zu diskutieren und zu beschließen.

§ 16 Sonderrechte des Proponenten

- (1) Dem Proponent (Gerhard Kuchta, geboren am 20.5.1955 in Wien) steht ein Vetorecht gegen eine Abänderung des Statuts der DA und auch gegen deren freiwillige Auflösung zu.
- (2) Zur möglichen Ausübung dessen ist dem Proponenten jede beschlossene Änderung des Statuts der DA und auch ein Beschluss über deren freiwillige Auflösung unverzüglich mitzuteilen. Zu diesem Zweck hinterlegt der Proponent eine Erreichbarkeit per Mail und eine Postanschrift und hält diese Daten laufend aktuell.
- (3) Das Veto ist vom Proponenten binnen vier Wochen ab Zustellung auf schriftlichem Weg auszuüben (Mail oder eingeschriebene Postsendung).

§ 17 Schlussbemerkungen

- (1) Sämtliche Bezeichnungen in diesem Statut sind geschlechtsneutral zu verstehen und gelten daher gleichermaßen für Personen jedweden Geschlechts.



ANHANG 1: Entlohnungsberechnung für „Mandatare“ (SOLL/Richtschnur)

Dieses Schema soll als ungefähre Richtschnur für Bewerber seitens der DA um politische Funktionen dienen, auf welche Entlohnungsbestandteile seitens der Öffentlichen Hand sie für die Ausübung ihrer politischen Funktion verzichten sollten:

- Monatliche Entlohnungen seitens der Öffentlichen Hand bis zu EUR 2.000 brutto können ohne Abzug bleiben.
- Monatliche sonstige Einkünfte (also ohne Entlohnung seitens der Öffentlichen Hand) ab EUR 7.000 brutto sollten dazu führen, dass auf eine zusätzliche Entlohnung seitens der Öffentlichen Hand gänzlich verzichtet wird.
- Für alle anderen Fälle sollte in etwa gelten:
 - Vorgesehene monatliche Entlohnungen brutto seitens der Öffentlichen Hand bilden zur Gänze summiert den Wert A.
 - Sonstige Brutto-Einkünfte, die eine Arbeitsleistung voraussetzen (Löhne, Gehälter, Honorare, Geschäftsführer- oder Aufsichtsratsentschädigungen u. dgl.) bilden – auf 12 Monate umgerechnet – zur GÄNZE summiert den Wert B.
 - Sonstige Brutto-Einkünfte, die KEINE Arbeitsleistung voraussetzen (Pensionen, Arbeitslosenentgelt, Entlohnungen mit gleichzeitiger Dienstfreistellung u. dgl.) bilden – auf 12 Monate umgerechnet – zur HÄLFTE summiert den Wert C.
 - Sonstige Brutto-für-netto-Einkünfte, die KEINE Arbeitsleistung voraussetzen (Kapitaleinkünfte, Mieteinnahmen u. dgl.) bilden – auf 12 Monate umgerechnet – unter Berücksichtigung der Versteuerung zur HÄLFTE summiert den Wert D.
 - Die Summe aus den Werten A, B, C und D bildet den Wert E.
 - Der Prozentsatz des Wertes A am Wert E bildet jenen Prozentsatz, zu welchem in etwa anteilig die monatliche Entlohnungen (brutto) seitens der Öffentlichen Hand durch ein außerordentliches Mitglied der DA in politischer Funktion in Anspruch genommen werden sollte. Ein Wettbewerb der Kandidaten untereinander ist ausdrücklich **erwünscht!**
- Über 12 Monatsbezüge hinausgehende Entlohnungen seitens der Öffentlichen Hand spielen zwar in der vorangegangenen Prozentsatz-Berechnung keine Rolle, jedoch soll der prozentuelle Verzicht auf Öffentliche Bezüge auch für die über 12 Monatsbezüge hinausgehende Entlohnung gelten.
- Aufwandsentschädigungen bleiben ebenfalls unberücksichtigt, jedoch sollen nach Maßgabe des Statuts unter dem Prinzip größtmöglicher Sparsamkeit nur solche Aufwände zur separaten Verrechnung gelangen, die dem Bewerber dann in Ausübung seiner politischen Funktion nicht selbst zumutbar sind.